

an die
Mitarbeiter
der TUHH

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Hamburg

PV 32

16.06.2020

Achte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Hier: Erneute Änderung der Quarantäneregelungen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland

Betroffener Personenkreis:

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Tarifbeschäftigte

Wesentlicher Inhalt:

Informationen zur erneuten Änderung der Quarantäneregelungen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland

I. Anlass

Das Personalamt hat zuletzt mit Rundschreiben vom 27. Mai 2020 über die Regelungen zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland informiert.

Mit der Achten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (<http://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2362.pdf>), die am 16. Juni 2020 in Kraft tritt, werden die Quarantäneregelungen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland erneut geändert:

- Es wird nunmehr generell auf die Einreise aus Risikogebieten aus dem Ausland in die FHH abgestellt. Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem solchen Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich grundsätzlich in Quarantäne begeben (vgl. 57 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).
- Die Ausnahmen von der Verpflichtung zur Quarantäne wurden neu gefasst (vgl. 58 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).
- Für aktuelle Quarantäne-Fälle gilt eine ebenfalls neu gefasste Übergangsregelung (vgl. 59 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).
Die erheblichen Änderungen der maßgeblichen Quarantäneregelungen erfordern insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden Schulferien (Hamburg: 25. Juni - 5. August 2020) und der aktualisierten Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes

Besucheranschrift:
Am Schwarzenberg-Campus 1
21073 Hamburg
Zimmer A 1.61

Telefon: **040 / 428 78-4067**
Fax: **040 / 427-3-13277**
E-Fax: **040 / 427-9-35115**
Email: frank.horenburg@tuhh.de

Funktionszeiten:
Montag bis Donnerstag
9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag
9:00 bis 14:00

(<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>) eine Neufassung der bisherigen Hinweise des Personalamtes.

II. Informationen über die Neuregelungen

Das Personalamt geht weiterhin (vgl. Information für die FHH-Beschäftigten; Anlage zum PA-Rundschreiben vom 16. März 2020) davon aus, dass die Dienststellen wegen der Besonderheit der aktuellen Situation befugt sind, aus dem Urlaub zurückkehrende Beschäftigte zu befragen, ob sie sich während ihres Urlaubs im Ausland aufgehalten haben. Diese Frage müssen die Beschäftigten beantworten.

Grundsätzlich sind die betroffenen Beschäftigten verpflichtet, sich sowohl vor, als auch nach einem Auslandsaufenthalt über das Erfordernis einer häuslichen Quarantäne zu informieren, ggf. unter Hinzuziehung des zuständigen Gesundheitsamtes.

Aus den Neuregelungen in den §§ 57 – 59 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende) sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Zu § 57 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

➤ Die bisherigen Unterscheidungen zwischen

Ein- und Rückreisenden aus der Europäischen Union sowie Island, Lichtenstein, Norwegen, der Schweiz Großbritannien und Nordirland und

Ein- und Rückreisenden aus Drittstaaten

wurden aufgegeben. Erfasst werden nunmehr generell Personen, die aus dem **Ausland** in die FHH einreisen.

➤ Auch die bislang in § 58 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung (alte Fassung) verordnete Regelung zur Dauer des Auslandsaufenthaltes (5-Tage-Regelung) besteht nicht mehr. Nunmehr stellt § 57 Abs. 1 S. 1 der Verordnung darauf ab, dass die Personen „**sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet**“ aufgehalten¹ haben müssen. Dann sind sie - wie bislang auch - grundsätzlich verpflichtet, sich in Quarantäne zu begeben und das für sie zuständige Gesundheitsamt zu informieren (vgl. insoweit § 57 Abs. 1 - 3 der Verordnung).

¹ Die Pflicht zur Absonderung (Quarantäne) gilt nur bei einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet nach § 57 Abs. 4 der Verordnung. Die bloße Durchreise durch ein Risikogebiet stellt keinen Aufenthalt in diesem Sinne dar (gem. Begründung zu § 57 Abs. 1 der Verordnung).

➤ **Risikogebiet** ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche **zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland** ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (§ 57 Abs. 4 S. 1 der Verordnung).

Maßgeblich ist, ob zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland / FHH eine Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 58 Abs. 4 der Verordnung vorliegt, die ein Gebiet als Risikogebiet ausweist, in welchem sich die oder der Beschäftigte zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise aufgehalten hat.

Siehe hierzu: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene_Einreisen_Deutschland.html

2. Zu § 58 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - Ausnahmen

➤ Der bisherige Ausnahmekatalog nach § 58 Abs. 1 der Verordnung (alte Fassung) wurde gestrichen. Damit sind auch für die FHH-Beschäftigten bzw. die Dienststellen bislang zentrale Regelungen **entfallen**, dies betrifft insbesondere

□ zwingend notwendige Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung u.a. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verwaltung und des Rechtswesens (damit entfällt auch die Prüfung / Bescheinigung der „zwingenden Notwendigkeit“ durch den Dienstherrn / Arbeitgeber) sowie

□ Auslandsaufenthalte von weniger als 5 Tagen (siehe hierzu zum neuen Maßstab oben unter 1.).

➤ Ausnahmen gelten nunmehr für Personen, die

□ - wie bislang auch - nur zur Durchreise einreisen (§ 58 Abs. 1 der Verordnung) oder

□ über ein bei Einreise höchstens 48 Stunden altes ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich nach der Einreise testen zu lassen. Dies kann sowohl am Ort des Grenzübertritts als auch (bei direkter Fahrt dorthin) am Ort der Unterbringung geschehen. Ein ärztliches Zeugnis muss von den Beschäftigten für mindestens 14 Tage nach Einreise aufbewahrt werden (wegen der weiteren Anforderungen an ein solches ärztliches Zeugnis s. § 58 Abs. 2 der Verordnung).

□ Ferner können in begründeten Fällen Befreiungen durch die zuständigen Gesundheitsämter zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist (§ 58 Abs. 3 der Verordnung).

Die Ausnahmen gelten – wie bislang auch – nur, soweit die Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 (gemäß der jeweils aktuellen Kriterien des RKI) hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise doch entsprechende Symptome auf, müssen die Personen unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt informieren (§ 58 Abs. 4 der Verordnung).

3. Zu § 59 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO: Übergangsregelung

Personen, die nach §§ 57 und 58 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 26. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 285) in der am 15. Juni 2020 geltenden Fassung zur Absonderung verpflichtet waren, sind zur Fortsetzung der Absonderung bis zum Ablauf des Zeitraums von 14 Tagen nach ihrer Einreise verpflichtet. Die Pflicht zur Absonderung entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 58 Absatz 2 oder Absatz 3 der Verordnung (ärztliches Zeugnis oder Befreiung; s.o. unter 2.) vorliegen.

4. Aktuelle Geltungsdauer

Die Regelungen gelten (Stand: 15. Juni 2020) weiterhin bis zum 30. Juni 2020 (vgl. § 63 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

III. Dienst- / arbeitsrechtliche Auswirkungen auf Beschäftigte der FHH

Das Personalamt geht zzt. weiterhin davon aus, dass die Fallzahlen von Beschäftigten,

➤ die sich im Ausland aufgehalten haben und sich zzt. in Quarantäne befinden,

➤ die sich aktuell im Ausland aufhalten und zeitnah ihren Dienst wieder antreten wollen,
in beiden Konstellationen sehr gering sein dürften.

Dennoch werden

➤ zum Umgang mit diesen Fällen

➤ sowie im Hinblick auf die bevorstehenden Schulferien und etwaige Neufälle (Reise-antritt ab dem 16. Juni 2020)

folgende Hinweise gegeben:

1. Beschäftigte, die sich derzeit (15. Juni 2020) nach einem Auslandsaufenthalt in Quarantäne befinden

Sollte es aktuell entsprechende Quarantäne-Fälle geben, sind diese nach Maßgabe der Ausführungen unter II.3. (§ 59 der Verordnung) zu beurteilen und - auf Veranlassung der oder des betroffenen Beschäftigten (einschließlich der Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes) - zu entscheiden.

2. Rückkehrende aus dem Ausland ab dem 16. Juni 2020 (bis zum 30. Juni 2020)

Beschäftigte, die bis einschließlich 15. Juni 2020 ins Ausland gereist sind und nunmehr ab dem 16. Juni 2020 zurückkehren, müssen sich bei dem für sie zuständigen Gesundheitsamt nach ihrer Rückkehr über die an ihrem Wohnsitz geltenden Quarantänebestimmungen informieren.

Im Quarantäne-Fall sowie bei Auftreten von Krankheitssymptomen muss die oder der Betroffene unverzüglich das für sie oder ihn zuständige Gesundheitsamt kontaktieren (§ 57 Abs. 2 der Verordnung). Auch die Ausnahmeregelungen nach § 58 Abs. 1 – 3 der Verordnung gelten nur, wenn die oder der Betroffene keine Symptome aufweist, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 (gem. RKI-Kriterien) hinweisen (§ 58 Abs. 4 der Verordnung). Treten binnen 14 Tagen nach Einreise doch entsprechende Symptome auf, müssen Betroffene unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt informieren.

Im Quarantäne-Fall haben Beschäftigte ihre Dienststelle zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu klären.

3. Reisen ins Ausland ab dem 16. Juni 2020 (bis zum 30. Juni 2020)

a) Beschäftigte, die ab dem 16. Juni 2020 eine Auslandsreise in ein Land antreten wollen, das für den Tag der Anreise vom RKI als Risikogebiet eingestuft ist (§ 57 Abs. 4 der Verordnung), müssen bei der Reise-/ Urlaubsplanung die sich anschließende häusliche Quarantäne mit einplanen.

Im Einzelnen gilt insoweit Folgendes:

➤ Die Dauer des Auslandsaufenthalts ist unerheblich (s. o. unter II. 1., Wegfall der 5-Tage-Regelung).

➤ Sollten mehrere Länder bereist werden, sind sie umfassend in die Betrachtung (RKI-Einordnung als Risikogebiete?) einzubeziehen (vgl. § 57 Abs. 1 S. 1 der Verordnung).

➤ In diesen Fällen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf bezahlte Freistellung.

- Ob eine Befreiung von der Quarantäne nach § 58 Abs. 3 der Verordnung in Betracht kommt, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt auf Veranlassung der oder des Beschäftigten (nach Rückkehr).
- Den Beschäftigten bleibt die Möglichkeit, insbesondere durch ausreichende Beantragung von Urlaub sicherzustellen, dass sie nicht am rechtzeitigen Dienstantritt gehindert werden, z.B., indem sich an einen einwöchigen Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet ein zweiwöchiger Urlaub (oder Freizeitausgleich) zu Hause unmittelbar anschließt. Lehrkräfte müssen aber beachten, dass sie ihren Erholungsurlaub nur in den Schulferien erhalten (§ 2 Abs. 2 Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung).
- Beschäftigte, die sich „sehenden Auges“ in eine Situation begeben, in der sie den Dienst nicht rechtzeitig antreten können, bleiben personalrechtlich zunächst grundsätzlich unentschuldigt dem Dienst fern. Sofern im Einzelfall einvernehmliche Lösungen nicht möglich sind (z.B. nachträgliche zusätzliche Urlaubsgewährung, nachträglicher Freizeitausgleich im Rahmen bestehender Gleitzeitregelungen, Homeoffice) müssen Beschäftigte in dieser Situation mit den entsprechenden arbeits- und dienstrechtlichen Maßnahmen rechnen.
- Ein vorsorglich für den Quarantäne-Fall eingeplanter Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich kann, sofern eine Quarantäne nach Rückkehr nicht erforderlich wird, einvernehmlich storniert werden. Ob die Voraussetzungen für den Entfall der Quarantäne tatsächlich vorliegen, muss die oder der Beschäftigte mit dem zuständigen Gesundheitsamt klären und die Dienststelle hierüber informieren.

b) Sofern Beschäftigte eine Auslandsreise in ein Land antreten wollen, das am Tag der Anreise vom RKI nicht als Risikogebiet eingestuft ist (vgl. § 57 Abs. 4 der Verordnung), muss eine sich anschließende häusliche Quarantäne bei der Reise-/Urlaubsplanung nicht von den Beschäftigten eingeplant werden. Verschlechtern sich die Bedingungen im Reiseland bzw. den Ländern, die bereist wurden, bis zum Tag der Rückkehr in einer Weise, dass die Voraussetzungen für eine Quarantäne gegeben sind, sind die Hinweise des Personalamtes vom 16. März 2020 (einschließlich der damaligen Beschäftigten-Info) und 13. April 2020 weiterhin maßgeblich. Das bedeutet:

- Tätigkeit im Homeoffice, ggf. Urlaub, Freizeitausgleich,
- grundsätzlich keine weitergehenden dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen.

4. Ergänzende Hinweise

- Sofern die Dienststellen gemäß der bisherigen Hinweise des Personalamtes zur Information der Beschäftigten insbesondere in den Eingangsbereichen Aushänge angebracht haben, sind diese im Hinblick auf die neue Rechtslage zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- Bitte informieren Sie die Beschäftigten in betriebsüblicher Weise.

gez. Personalamt